

II) Zur Verbesserung des Grundrechtsschutzes möge der Bundestag folgende Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes beschließen: § 93 Abs. 3 BVerfGG ist ersatzlos zu streichen.

Die Vorschrift in § 93 Abs.3 BVerfGG besagt, dass Verfassungsbeschwerden gegen ein Gesetz oder einen Hoheitsakt, gegen den ein Rechtsweg nicht offensteht, von Betroffenen nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten erhoben werden können.

Grundrechtswidrige Gesetze verlieren ihre Grundrechtswidrigkeit aber nicht nach 1 Jahr sondern wirken fort und ziehen grundrechtswidrige Gerichtsentscheidungen nach sich. Gerichte haben zwar nach Art. 100 GG zeitlich unbefristet die Möglichkeit, Gesetze dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorzulegen, doch welcher unter Erledigungsdruck stehende Richter tut das, wenn er nicht persönlich betroffen ist?

Es kann von einem Rechtsstaat nicht ernsthaft gewollt sein, Grundrechtswidrigkeit in Gesetzen nicht so früh wie möglich festgestellt zu sehen, damit sie unverzüglich behoben werden kann. Beabsichtigt eine Regierung also in Übereinstimmung mit den Grundrechten zu handeln, so braucht sie die dahingehende Überprüfbarkeit ihrer Gesetze und Hoheitsakte nicht einzuschränken. Im Gegenteil sollte ihr bei Verdacht auf Grundrechtswidrigkeit durch betroffene Bürger schon aus ökonomischen Gründen an einer schnellstmöglichen Klärung gelegen sein, ohne die Belastung der Gerichte mit zahllosen Verfahren wegen eines fragwürdigen Gesetzes zu provozieren.

Nachdem der Gesetzgeber in § 90 BVerfGG entsprechend Art. 93 Abs. 1 Punkt 4 a des Grundgesetzes jedem das Recht eingeräumt hat, mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt zu sein, Verfassungsbeschwerde einzulegen, muss dieses Beschwerderecht gegen die Grundrechtswidrigkeit von Gesetzen unbefristet gewährt werden, nicht nur der Schlüssigkeit und der genannten Rationalität wegen, sondern auch um eine Ungleichbehandlung der Betroffenen zu vermeiden. Es kann kein Bürger etwas dafür, wenn er von einem Gesetz später betroffen wird als ein anderer, und es kann auch kein Bürger etwas dafür, wenn Betroffene vor ihm nicht innerhalb der derzeit geltenden Jahresfrist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts herbeigeführt haben.

Die derzeitige Regelung behindert das Erreichen einer grundrechtskonformen Schlüssigkeit in der Gesetzgebung, die allein der Rechtsstaatlichkeit und menschlichen Würde entspricht.

Wenn der Gesetzgeber Gesetze schafft oder übernimmt, die den Verdacht auf Grundrechtswidrigkeit zu wecken imstande sind, dann darf sich der Bürger zur Klärung der Grundrechtsfrage nicht auf den aufwändigen Klageweg verwiesen sehen, bei dem immer auch individuelle Aspekte eine Rolle spielen, sondern muss die Beschwerdemöglichkeit bezüglich des eine Vielzahl von Bürger betreffenden Gesetzes direkt zum Bundesverfassungsgericht unbefristet gewährleistet finden. Diese eindeutige Regelung, zusammen mit der Verpflichtung des BVerfG zur Stellungnahme, wird in der Folge zu vermehrter Aufmerksamkeit für die Übereinstimmung der Gesetzgebung mit den Grundrechten führen – und darin liegt schließlich das Interesse der Bürgerinnen und Bürger -. Die junge Demokratie des Deutschen Reichs in der Weimarer Verfassung von 1919 war nicht überlebensfähig, weil sie dem Grundrechtsschutz keine Priorität einräumte und in Art. 48 vorsah, dass der Reichspräsident ‚zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung‘ die Grundrechte mit bewaffneter Macht außer Kraft setzen konnte. Bis heute haben wir aus dem Schicksal der Weimarer Demokratie nicht gelernt, wenn wir meinen, Terrorismus als Vorwand nehmen zu dürfen, um Grundrechte einzuschränken. Terror ist immer ein Symptom für fehlenden Grundrechtsschutz. Schon Aristoteles sagte im 4. Jh.v.Chr. in seiner Politik, dass in einer ungerechten Staatsverfassung ein guter Mensch ein schlechter Bürger ist.

Der Sorge vor einer zusätzlichen Belastung des Bundesverfassungsgerichts kann entgegnet werden, dass beispielsweise eine effektive Ausgestaltung des Rechts der Befangenheitsablehnung nach § 42 ff ZPO zu einer erheblichen Entlastung des BVerfG führen wird, denn jede Grundrechtsverletzung ist ein Ablehnungsgrund. Wenn also eine Grundrechtsverletzung bereits bei den Fachgerichten durch wirksame Befangenheitsablehnung behoben werden kann, ist damit allen gedient, und es erübrigt sich eine Verfassungsbeschwerde.